

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Kundmachung

Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
KKW Rivne 1+2, Verlängerung der Laufzeit, Ukraine, endgültige Entscheidung
Kennzeichen WST1-UE-13

Gemäß § 10 Abs. 7, letzter Satz des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025, wird kundgemacht:

Die Ukraine hat der Republik Österreich gemäß Artikel 6 des UN/ECE Übereinkommens über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** (Espoo Konvention) die endgültige Entscheidung zur Verlängerung der Laufzeit der Blöcke 1 und 2 des KKW Rivne übermittelt.

Projektwerberin ist die National Nuclear Energy Generating Company, ENERGOATOM, 3 Nazarivska St., Kyiv 01032, Ukraine.

Für dieses Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Espoo Konvention unter Beteiligung Österreichs durchgeführt. Zuständige UVP-Behörde ist das Ministerium für Umweltschutz und natürliche Ressourcen, 35 Mitropolit Vasyl Lypkivskyi Str., Kyiv 03035, Ukraine.

Die endgültige Entscheidung ist in englischer Sprache. Diese Unterlage liegt von **18. August** bis einschließlich **29. September 2025** während der Amtsstunden bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Das obgenannte Dokument ist zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes <https://www.umweltbundesamt.at/uvpkkwivne12> sowie auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l